

# **Gesetz zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfoonds Wald“**

## Vorblatt

### A) Zielsetzung

2013 hatte das Land durch das Nationalparkgesetz und im Bewusstsein seiner Verantwortung für den Erhalt der Schöpfung für heutige und kommende Generationen den Nationalpark Schwarzwald errichtet. Im Zuge der Erweiterung sollen die beiden bisherigen Teilgebiete nun miteinander verbunden werden. Damit setzt das vorliegende Gesetz ein zentrales Vorhaben des Koalitionsvertrages um. Daneben soll auch die Rolle der Bürgerinnen und Bürger der Nationalparkgemeinden sowie die Rolle der Kommunen im Nationalparkrat weiter gestärkt werden.

### B) Wesentlicher Inhalt

Im Zentrum des Gesetzes stehen die für die Erweiterung notwendigen Anpassungen des Nationalparkgesetzes. Das Gesetz nimmt folglich eine Anpassung der Gesamtfläche sowie der Gebietsgrenzen des Nationalparks vor. Es sieht zudem vor, dass Bürgerinnen und Bürger der Nationalparkgemeinden nun jederzeit Vorschläge hinsichtlich der Ziele und Inhalte des Nationalparkplans einbringen können. Weiter sieht das Gesetz nun eine Regelung vor, die es dem Nationalparkrat ermöglicht, seine Sitzungen öffentlich abzuhalten. Ebenfalls vorgesehen ist eine Regelung, wonach bei wichtigen Angelegenheiten Beschlüsse des Nationalparkrats nur noch mit Mehrheit der Stimmen der Kommunen gefasst werden können. Zudem wird ein Sondervermögen „Zukunftsfoonds Wald“ errichtet, in den die Erlöse des im Zusammenhang mit dem für die Nationalparkerweiterung notwendigen Flächentauschs mit der Murgschifferschaft vorzunehmenden Verkaufs der Landesanteile an dieser Gesellschaft überführt und aus dessen Erträgen die AöR ForstBW Entnahmen zum Ausgleich der zukünftig wegfallenden Gewinnbeteiligungen der Murgschifferschaft tätigen können soll.

### C) Alternativen

Nach § 23 Absatz 1 und 10 NatSchG erfolgt die Erklärung eines Gebiets zum Nationalpark sowie dessen Änderung durch Gesetz.

### D) Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Änderung des Nationalparkgesetzes selbst entstehen keine Kosten.

Durch die Etablierung einer Förderung zum Schutz des sogenannten Pufferstreifens um den Nationalpark herum, ergeben sich absehbar Kosten für den Landeshaushalt von circa jährlich 350.000 Euro im Durchschnitt über die Jahre. Für die Umsetzung des Borkenkäfermanagements erhält ForstBW eine Aufwandsentschädigung von rund 700.000 Euro im Jahr. Für den Wegfall an Staatswaldfläche werden an ForstBW rund 550.000 Euro Nutzungsentgelt gewährt. Die Gesamtsumme von 1,6 Mio. Euro im Rahmen der vorhandenen Mittel und Ressourcen pro Jahr werden durch Umschichtungen im Haushalt umgesetzt.

E) Bürokratievermeidung, Prüfung der Vollzugstauglichkeit, Beratung  
Normenkontrollrat

Von einer Abschätzung der Bürokratielasten durch die Stabstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt konnte abgesehen werden, da das Gesetz im Wesentlichen die räumliche Erweiterung des bereits bestehenden Nationalparks zum Gegenstand hat und daher keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren erwarten lässt. Aus demselben Grund bestand auch keine Veranlassung für die Durchführung einer Prüfung der Vollzugstauglichkeit. Der Normenkontrollrat wurde nicht ersucht, sich in die Vorarbeiten und die Erstellung des Regelungsentwurfs einzubringen.

F) Nachhaltigkeitscheck

Mit der Änderung des Nationalparkgesetzes ergeben sich angesichts des relativ geringen Umfangs der Erweiterungsfläche und der damit nur geringfügigen Reduzierung des Ressourceneinsatzes infolge der Einstellung der forstlichen Bewirtschaftung keine maßgeblichen Auswirkungen auf Klimawandel und Ressourcenverbrauch in Baden-Württemberg. Durch die Aufgabe der forstlichen Nutzung muss sich die Vegetation über natürliche Entwicklung an die Herausforderungen des Klimawandels anpassen. Die Fläche erfüllt somit – wie die bereits bestehenden Kernzonenflächen – die Funktion eines Freilandlabors. Die Erweiterung des Nationalparks und damit dessen Kernzone trägt über die bereits im Nationalpark etablierte Begleitforschung dazu bei, wie die Natur mit den Herausforderungen des Klimawandels umgeht und welche Anpassungsstrategien sich daraus für unsere Wälder im Land hinsichtlich deren Regenerationsfähigkeit und Resilienz ableiten lassen.

Der mit dem Gesetz angestrebte Zweck trägt nachhaltig zum Erhalt und zur Stärkung der biologischen Vielfalt bei und stellt somit einen maßgeblichen Beitrag zur Erfüllung der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 dar. Da die Erweiterungsfläche ganz überwiegend bewaldet ist, trägt die Fläche auch zur Erfüllung der Vorgaben aus § 45 Abs. 1a Landeswaldgesetz bei. Die Vergrößerung des bestehenden Nationalparks um rund 1.263 ha stellt einen Beitrag des Landes Baden-Württembergs auf staatlichen Flächen zur Erfüllung der internationalen (Weltnaturkonferenz 2022) und europäischen Schutzgebietsziele dar. Mit der Vergrößerung des Nationalparks und den positiven Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, sind positive Auswirkungen auf die Lebensqualität und Gesundheit der Bevölkerung verbunden.

Das Gesetz hat keine relevanten Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft.

#### G) Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine sonstigen Kosten für Private.

# **Gesetz zur Änderung des Nationalparkgesetzes und zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfoonds Wald“**

Vom TT. Monat JJJJ

## **Artikel 1 Änderung des Nationalparkgesetz**

Das Nationalparkgesetz vom 3. Dezember 2013 (GBI. S. 449), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. November 2017 (GBI. S. 597, 603) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 2 die Wörter „10 062 (Hektar)“ durch die Wörter „11 325 (Hektar)“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten und die jeweiligen Verordnungen der Regierungspräsidien Karlsruhe und Freiburg zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bleiben in ihrer jeweils gültigen Fassung unberührt.“

2. In § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) die Zahl „elf“ durch die Zahl „XXX“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Grenzen des Nationalparks sind durch die Nationalparkverwaltung bis zum Jahr 2030 flurstückscharf in entsprechenden Detailkarten darzustellen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„den für den Nordschwarzwald charakteristischen Bergmischwald sowie die Moore, Grinden und die natürliche Lebensgemeinschaft der Kare und andere naturschutzfachlich und naturgeschichtlich hochwertige Flächen zu erhalten, die Entwicklung der an diese Erscheinungsformen gebundenen, hochspezialisierten Lebensräume zu ermöglichen und gegebenenfalls zu fördern.“

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Zwecke sind gleichrangig und im Einzelfall untereinander abzuwägen.“

b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Entwicklung“ die Wörter „unter den Bedingungen des Klimawandels“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Außerdem dient der Nationalpark unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 24 Absatz 2 BNatSchG der strukturellen Verbesserung in seinem Umfeld, insbesondere im Bereich Tourismus.

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Die Prozessschutzflächen des Nationalparks tragen zur Zielerreichung des Landes gemäß § 45 Landeswaldgesetz (LWaldG) bei.

4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Entwicklung“ die Wörter „unter den Bedingungen des Klimawandels“ eingefügt.

b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „liefern,“ die Wörter „auch im Sinne von Lern- und Vergleichsflächen soweit dies nicht mit einer Veränderung des Managements der Flächen im Nationalpark einhergeht,“ eingefügt.

c) Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„die Auswirkungen des Klimawandels auf die natürliche Waldentwicklung und die ökosystemaren Zusammenhänge einschließlich der Kohlenstoffbindung in Holz und Boden insbesondere in Zusammenarbeit mit der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg zu untersuchen und zu dokumentieren und“

- d) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 6.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Nationalparkplan“ die Wörter „enthält konkrete flächenbezogene operative Maßnahmenplanungen sowie das zu erhaltende Wegenetz und“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „, bei Bedarf früher,“ gestrichen.
    - cc) Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Bedarf kann er auch früher ganz oder teilweise fortgeschrieben oder angepasst werden.“
  - b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben und dem bisherigen Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Nationalparkgemeinden ist Gelegenheit zu geben, sich über die Ziele und Inhalte des Nationalparkplans zu informieren. Sie können jederzeit Vorschläge einbringen.“
  - c) Absatz 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Nationalparkverwaltung stellt Übereinstimmung der wesentlichen jährlichen Maßnahmen mit dem Nationalparkrat her. Die Einwohnerinnen und Einwohnern der Nationalparkgemeinden sind in geeigneter Weise über die genannten Maßnahmen zu informieren.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Managementzonen zum Zwecke des Borkenkäfermanagements, die dauerhaft für Eingriffe durch den Menschen zugänglich sind. Sie umgibt zum Schutze der Kommunal- und Privatwälder und insbesondere zur Vermeidung der Ausbreitung des Borkenkäfers ein mindestens 500 Meter breiter Pufferstreifen. Ausdehnung und Lage der Pufferflächen für das Borkenkäfermanagement werden auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg regelmäßig hinsichtlich ihrer Wirkung geprüft und gegebenenfalls in erforderlichem Maß angepasst, um einen ausreichenden Schutz angrenzender privater und körperschaftlicher Waldflächen zu gewährleisten. Mit Zustimmung der Eigentümer der betroffenen angrenzenden Waldflächen kann die vorgeschriebene Mindestbreite des Pufferstreifens unterschritten werden. Soweit die Pufferstreifen innerhalb des Nationalparks liegen, wird das Borkenkäfermanagement auf diesen Flächen dauerhaft von der Nationalparkverwaltung übernommen; im Übrigen erfolgt die Bewirtschaftung von ForstBW. Im Falle von weitreichenden Borkenkäfermassenvermehrungen innerhalb des NLP erfolgt eine unmittelbare Konsultation der NLP Verwaltung mit ForstBW.“

bb) Es werden folgende Nummern angefügt:

„4. Managementzonen zum Zweck des Biotop- und Artenschutzes und der kontinuierlichen Waldentwicklung und

5. Managementzonen um Siedlungsbereiche, die Flächen mit freiem Betretungsrecht für jedermann enthalten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bis zum Ablauf von 30 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind 75 vom Hundert des Nationalparkgebiets in angemessenen Schritten zu Kernzonen zu entwickeln. Soweit in den Nationalpark weitere Fläche durch Gesetz einbezogen werden, gilt dies ab Inkrafttreten des jeweiligen Gesetzes.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Fahren mit Krankenfahrstühlen mit oder ohne Motorantrieb ist auf hierfür geeigneten Wegen erlaubt.“

c) In Satz 4 werden nach der Angabe „§ 9“ die Wörter „sowie das Recht auf Aneignung wildwachsender Waldfrüchte nach § 39 Absatz 3 BNatSchG“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „organisierte Führungen und Wanderveranstaltungen“ durch die Wörter „Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 1 gilt als erteilt, wenn die Nationalparkverwaltung nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen eine Entscheidung trifft.“

e) Absatz 4 wird gestrichen.

f) Die Absätze (5) bis (6) werden zu den Absätzen (4) und (5).

g) Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Beschränkungen oder Untersagungen von mehr als zwei Monaten Dauer darf die Anordnung nur im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde, im Falle von waldflegerischen Maßnahmen nur im Einvernehmen mit der obersten Forstbehörde erfolgen. Der Nationalparkrat ist darüber in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.“

8. § 9 Absatz 2 Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„zu lärmeln oder Modellfahrzeuge einzusetzen.“

9. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „unabdingbar“ gestrichen.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Erhaltung von für das Management von Waldflächen innerhalb und außerhalb des Nationalparks erforderlichen Waldwegen,“

c) Die Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) die Wörter „; hierbei sind die Schutzzwecke des Nationalparks angemessen zu berücksichtigen“ werden gestrichen.

bb) Der Punkt am Satzende wird durch das Wort „und“ ersetzt.

d) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. das Befahren von Wegen innerhalb des Nationalparks durch Beauftragte angrenzender Flächeneigentümer sowie durch Bedienstete von ForstBW soweit eine eigene Erschließung der Flächen durch ForstBW nicht verhältnismäßig ist und sofern dies zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung dieser angrenzenden Flächen sowie zur Umsetzung des Borkenkäfermanagements erforderlich ist. Die Nationalparkverwaltung hat die Befahrbarkeit dieser Wege nach geltenden Standards (Geodat) sicherzustellen.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Außerhalb der Kernzone ist die Entwicklung naturferner Wälder zu naturnahen Wäldern durch geeignete Waldbaumaßnahmen, auch durch Pflanzmaßnahmen, zu unterstützen.“

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Der Schutz angrenzender Flächen ist bei Planung und Umsetzung der Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wildtiere“ die Wörter „unter anderem aus Gründen des Artenschutzes und zum Schutz der Angrenzer und“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wildruhezonen“ die Wörter „in angemessenem Umfang“ eingefügt.

c) Es wird folgender Absatz angefügt:

(3) Zur Erhaltung der Schutzwirkung des Pufferstreifendes Nationalparks wird für private und körperschaftliche Waldflächen, die die gemäß Nationalparkgesetz festgelegten Pufferstreifen des Nationalparks im Abstand von bis zu 2 000 Metern umgeben ein dauerhaftes Förderangebot geschaffen. Im Rahmen des Förderangebots sollen insbesondere das Borkenkäfermonitoring, die Aufarbeitung, der Transport und die Lagerung von Schadholz gefördert werden.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Nationalparkverwaltung“ die Wörter „hat ihren Sitz in Seebach und“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird nach dem Wort „regeln“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 8 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 9 angefügt:

„ein Konzept zur Sicherstellung zum Schutz der Angrenzer vor Waldbrand und Hochwasser zu erstellen, umzusetzen und bei Bedarf fortzuentwickeln.“

c) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einwohnerinnen und Einwohnern der Nationalparkgemeinden werden durch die Nationalparkverwaltung in geeigneter Weise über die entsprechenden Tätigkeiten informiert.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Land Baden-Württemberg. Die Zahl der Vertretungen des Landes entspricht derjenigen der Vertretungen nach Nummer 1 und setzt sich zusammen aus drei Vertretern der obersten Naturschutzbehörde, drei Vertretern des Nationalparks, zwei Vertretern der Regierungspräsidien, zwei Vertretern der obersten Forstbehörde sowie zwei Vertretern von ForstBW.“.“

b) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Dies ist der oder dem Vorsitzenden des Nationalparkrats vor jeder Sitzung vorrangig elektronisch anzuseigen.“

c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Nationalparkbeirats“ die Wörter „, davon ein Vertreter des Privatwaldes“ eingefügt

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Nationalparkrat“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ gestrichen.

bb) Es wird folgenden Satz 2 eingefügt:

„Die Einberufen und die Mitteilung der Verhandlungsgegenstände hat vorrangig elektronisch zu erfolgen.“

e) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„Der Nationalparkrat tagt grundsätzlich öffentlich. Abhängig von der jeweiligen Tagesordnung kann der Nationalparkrat zu Beginn der Sitzungen über einzelne Themen nicht öffentlich beraten, soweit es das öffentliche Wohl oder

berechtigte Interessen Einzelner erfordert. Über Anträge von Mitgliedern des Nationalparkrats, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zu den öffentlichen Sitzungen des Nationalparkrats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Nationalparkrat fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmen. In Angelegenheiten des § 14 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 bis 4 ist eine Mehrheit sowohl der Stimmen der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 als auch der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 erforderlich.“

f) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Die Einberufung hat vorrangig elektronisch zu erfolgen.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„der Nationalparkregion Schwarzwald GmbH,“

bb) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„des Landeswaldverbands Baden-Württemberg e. V.,“

cc) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

„des Deutschen Säge- und Holzindustrie Bundesverbands e. V.,“

dd) In Nummer 33 wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

ee) In Nummer 34 wird nach dem Wort „Behinderungen“ das Wort „und“ eingefügt.

ff) Nummer 34 wird folgende Nummer 35 angefügt:

„der Anstalt öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW).“

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Der Nationalparkrat kann auf Antrag über die Aufnahme von Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften in den Nationalparkbeirat beschließen. Die Aufnahme kann auch nur befristet erfolgen. Im Falle der Aufnahme in den Nationalparkbeirat gilt Absatz 2 Satz 3 bis 5 entsprechend. Auf Antrag eines Mitglieds des Nationalparkrates beschließt der Nationalparkrat über den Ausschluss einer Bürgerinitiative oder Interessengemeinschaft aus dem Nationalparkbeirat. Absatz 9 findet keine Anwendung.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden zu Absätzen 4 bis 9.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Einberufung sowie die Mitteilung der Verhandlungsgegenstände hat vorrangig elektronisch zu erfolgen.“

cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Der Nationalparkbeirat tagt grundsätzlich öffentlich. Er kann für einzelne Sitzungen, für bestimmte Gegenstände oder Teile derselben nicht öffentliche Sitzungen beschließen.“

14. In Teil 6 werden in der Überschrift die Wörter „Übergangs- und“ gestrichen.

15. § 18 wird aufgehoben.

16. Der bisherige § 19 wird zu § 18 und Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Folgende Verordnungen treten in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung mit Ausnahme der Regelungen über das Wegegebot außer Kraft, soweit die darin unter Schutz gestellten Flächen durch dieses Gesetz zum Nationalpark erklärt werden:

1. Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Blindsee bei Hundsbach“ vom 24. Oktober 1985 (GBI. 1985, S. 375),
2. Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Schurmsee“ vom 24. Oktober 1985 (GBI. 1985, S. 378, Ber. GBI. 1991, S. 431),
3. Verordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über der Schonwälder „Alter Weiher“, „Felsenmeer“, „Heselnüss“, „Schurmwand“, „Auchtert“, „Sulzer Lindach“, „Forbachthal“, „Kirchberg“, „Ellbachsee“, „Schlossberg Nagold“, „Vogelheerd-Wotanseiche“, „Ittersbacher Teich“ und „Römerberg“ vom 11. Dezember 2000 soweit diese den Schonwald „Schurmwand“ betrifft (GBI. 2001, S. 106).

(4) Die Regelungen der in Absatz 3 genannten Verordnungen über das Wegegebot treten mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

17. Anlage X wird wie folgt geändert

a) XXX

18. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 2

### Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsfoonds Wald“

#### § 1

##### Zweck, Errichtung

(1) Es wird ein Sondervermögen im Sinne von § 113 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg unter dem Namen „Zukunftsfoonds Wald“ errichtet.

(2) Aus den Erträgen des Sondervermögens wird ForstBW ein Ausgleich für die infolge des Verkaufs der Landesanteile an der Murgschifferschaft entfallenden Gewinnausschüttungen gewährt.

#### §2

##### Rechtsform

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Stuttgart.

#### § 3

##### Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) ForstBW verwaltet das Sondervermögen. Die Verwendung der Erträge richtet sich nach § 5. Die Anlage der Mittel des Sondervermögens kann auf Dritte übertragen werden. Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt das Sondervermögen.

(2) Die Mittel des Sondervermögens sind nach dem Gesetz für nachhaltige Finanzanlagen in Baden-Württemberg anzulegen. Dabei können bis zu 50 Prozent der dem Sondervermögen zugeführten Mittel in Aktien angelegt werden. ForstBW erlässt Anlagerichtlinien.

## § 4

### Zuführung der Mittel aus dem Forstgrundstock

- (1) Die Erlöse aus dem Verkauf der Anteile des Landes an der Murgschifferschaft werden im Forstgrundstock vereinnahmt. Daraus werden gemäß § 8 Absatz 3 Staatshaushaltsgesetz 2025/2026 zwei Mio. € für die Errichtung eines Geheges dem Nationalpark bereitgestellt. Weitere drei Mio. € werden im Forstgrundstock zweckbestimmt für den Ankauf von Moorflächen im und am Wald für das Land Baden-Württemberg (Staatsforstverwaltung) bereitgestellt. Der verbleibende Betrag wird dem Zukunftsfonds Wald zugeführt.
- (2) Die Zuführung erfolgt einmalig am 01.01.2026.
- (3) Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

## § 5

### Realer Substanzerhalt und Verwendung der Erträge

- (1) Das Sondervermögen wird in Höhe des realen Vermögenswerts erhalten. Der zu erhaltene Mindestwert berechnet sich anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI), in Bezug auf den Indexstand im Jahr 2025, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt. Der Zuführungsbetrag gemäß § 4 Absatz 1 Satz 4 wird mit dem Quotienten aus dem aktuellen Indexstand und dem Indexstand im Jahr 2025 multipliziert. Es werden jeweils die Jahresdurchschnitte des VPI herangezogen.
- (2) Entnahmen aus dem Sondervermögen sind nur in der Höhe zulässig, in der der Vermögenswert unter Berücksichtigung der Erträge und Aufwendungen eines Jahres den Mindestwert gemäß Absatz 1 übersteigt.
- (3) Eine Zuführungspflicht ergibt sich nicht.
- (4) ForstBW wird als Ausgleich für die infolge des Verkaufs der Landesanteile an der Murgschifferschaft entfallenden Gewinnausschüttungen Entnahmen unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2 tätigen.

Eine Entnahme der Erträge zu Gunsten von ForstBW ist in der Höhe beschränkt. Der maximal zu entnehmende Betrag berechnet sich anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI), in Bezug auf den Indexstand im Jahr

2025, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt. Hierzu wird eine Bezugsbasis in Höhe von 750.000 € mit dem Quotienten aus dem aktuellen Indexstand und dem Indexstand im Jahr 2025 multipliziert. Sollten die Erträge unterhalb dieses Betrags liegen, beschränkt sich der jährliche Ausgleich endgültig und dauerhaft auf die tatsächlich erwirtschafteten Erträge.

(5) Eine etwaige Entnahme nach Absatz 4 erfolgt jährlich zum Beginn des nachfolgenden Wirtschaftsjahres von ForstBW.

(6) Sofern und soweit nach Berücksichtigung des Substanzerhalts gemäß Absatz 1 und der Entnahmen zu Gunsten ForstBW gemäß Absatz 4 weitere Erträge des Sondervermögens vorliegen, werden diese dem Forstgrundstock zugeführt.

## § 6 Vermögenstrennung

Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

## § 7 Wirtschaftsplan

ForstBW stellt ab 2026 für jedes Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan für das Sondervermögen auf.

## § 8 Jahresrechnung

(1) Die mit der Anlage der Mittel des Sondervermögens Beauftragten legen ForstBW jährlich einen Bericht über die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens vor. Auf dessen Grundlage stellt ForstBW am Schluss eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf. Im Rahmen der Jahresrechnung ist die Realwertberechnung der Vermögenssubstanz nach den Vorgaben des § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes nachzuweisen.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben darzustellen.

## § 9

### Auflösung des Sondervermögens

Das Sondervermögen kann durch Gesetz aufgelöst werden. Der Bestand des Sondervermögens zum Zeitpunkt der Auflösung fließt dem Forstgrundstock zu.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1.1.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die in § 18 Absatz 1 Nr. 2 und 3 des Nationalparkgesetzes genannten Verordnungen in ihrer am 31.12.2013 geltenden Fassung wieder in Kraft soweit die darin unter Schutz gestellten Flächen nicht Teil des Nationalparks Schwarzwald sind.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg